

74. 1. Welche Wirkung ist dem in der Familienfideikommiß-Stiftungs-urkunde enthaltenen Vorbehalte des Stifters, „besondere Bestimmungen über die Succession für den Fall zu treffen, daß der Stifter ohne Descendenz versterben sollte“, beizulegen, wenn der Stifter demnächst von diesem Vorbehalte durch Berufung einer anderen Familie zur Nachfolge Gebrauch gemacht hat?

2. Sind nach § 104 A.L.R. II. 4 alle Schulden des Stifters, welche derselbe bis zu seinem Tode eingeht, als Substanzschulden zu erachten, oder hat die genannte Vorschrift die Bedeutung, daß außer denjenigen Schulden, mit welchen der Stifter selbst das Familienfideikommiß bei dessen Errichtung belastet hat, nur diejenigen Schulden desselben die Substanz des Familienfideikommisses angehen, welche er bei dessen Errichtung schon hatte, und welche aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können?

IV. Civilsenat. Urth. v. 7. November 1895 i. S. D. (Rl.) w. v. R. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 145/95.

I. Landgericht Neu-Stuppin.

II. Kammergericht Berlin.

Der Freiherr W. v. R. hat durch Urkunde vom 9. Mai 1857 mit seinem Rittergute B. ein Familienfideikommiß errichtet. Die Stiftungsurkunde ist am 13. Mai 1857 von der Fideikommißbehörde bestätigt und die Fideikommißeigenschaft am 15. Juli 1857 im Grundbuche des genannten Gutes eingetragen worden. In der Stiftungsurkunde hat der Stifter angeordnet, daß die Succession in das Familienfideikommiß nach den Regeln der Primogenitur stattfinden soll. Der Stifter hat zunächst seine männliche Descendenz und nach deren Aussterben seine weibliche Descendenz zur Nachfolge berufen und weiter bestimmt: „Ich behalte mir vor, in meinem Testamente oder sonst besondere Bestimmungen über die Succession in das Fideikommiß für den Fall zu treffen, daß ich ohne alle Descendenz versterben sollte.“ Am 23. Oktober 1882 hat der Stifter sodann mit dem Freiherrn W. G. v. R. einen schriftlichen Vertrag errichtet, in welchem er erklärt, daß er von dem angegebenen Vorbehalte Gebrauch mache und für den Fall, daß er ohne eheliche Descendenz versterbe, den Freiherrn W. G. v. R. und seine männliche und nach deren Aus-

sterben seine weibliche Descendenz nach den Regeln der Primogenitur zu seinen Nachfolgern im Familienfideikommiße ernenne. Dieser Vertrag ist gerichtlich verlaublich und von der Fideikommißbehörde bestätigt worden. Der Freiherr M. v. R., welcher durch am 29. Juli und 9. November 1882 rechtskräftig gewordene Erkenntnisse verurteilt worden ist, an den jetzigen Kläger 70604 *M* nebst Zinsen zu zahlen, ist in völligen Vermögensverfall geraten. Die seit dem Mai 1884 eingeleitete Zwangsverwaltung des Fideikommißgutes hat Überschüsse für die persönlichen und Reventügläubiger nicht ergeben. Kläger will sich nunmehr wegen seiner gedachten Forderung an die Substanz des Fideikommißgutes halten. Er stützt seinen Anspruch zunächst auf die Vorschrift des § 104 A.L.R. II 4: „Schulden des Fideikommißbesizers, mit welchen er selbst das Fideikommiß bei dessen Errichtung belastet hat, oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideikommißschulden anzusehen.“ Diese Vorschrift legt er dahin aus, daß alle Schulden des StifTERS, welche derselbe bis zu seinem Tode eingehe, als Substanzschulden zu erachten seien. Sodann sucht er geltend zu machen, daß in der durch den Vertrag vom 23. Oktober 1882 erfolgten Berufung des Freiherrn W. v. R. und dessen Descendenz zur Fideikommißnachfolge die Errichtung eines neuen Familienfideikommißes enthalten sei. Mit der gegen den Freiherrn M. v. R., der ohne Nachkommenschaft ist, den Freiherrn W. v. R. und dessen beide Söhne W. und F. sowie gegen die unbekanntenen Fideikommißanwärter gerichteten Klage hat er beantragt, daß die Beklagten verurteilt werden, sich wegen der Forderung des Klägers von 70604 *M* und Zinsen die Zwangsvollstreckung in die Substanz des Rittergutes B. nebst Zubehör gefallen zu lassen, eventuell alsdann, wenn und sobald der Beklagte M. v. R. ohne Descendenz verstorben sei. Das Landgericht hat auf Abweisung der Klage erkannt. Die Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Die Revision ist ebenfalls zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Der Stifter hat im Eingange der Stiftungsurkunde als Zweck der Errichtung des Familienfideikommißes den angegeben, den Wohlstand seiner Familie dauernd zu begründen und zu erhalten. Während das Landgericht davon ausgeht, daß der Ausdruck „Familie“ nicht bloß die Descendenten des StifTERS, sondern alle seine Ver-

wandten, also die ganze „Freiherrlich R.'sche Familie“ bedeute, hat der Berufungsrichter diese Annahme verworfen und ausgeführt: Nach gemeinem Sprachgebrauche und mit Rücksicht auf § 161 A.L.R. II. 4 sei unter „Familie“ nur der vom Stifter abstammende Personentkreis zu verstehen, sodasß Vorfahren und Seitenverwandte ausgeschlossen seien. Wolle jemand nicht nur die Familie, deren Haupt er selbst bilde, sondern einen weiteren Kreis seiner Verwandten als eine einheitliche Familie bedenken, so müsse er die Familie des gemeinsamen Stammvaters berufen, und es sei dann die Abstammung von diesem Stammvater für die Berechtigung zur Nachfolge entscheidend. Eine solche Bestimmung finde sich aber in der Stiftungsurkunde nicht, und es sei nicht zweifelhaft, daß, wenn der gemachte Vorbehalt nicht getroffen worden wäre, das 1857 errichtete Fideikommiß beim Fehlen jeder Nachkommenschaft des Stifters mit dessen Tode sein Ende erreicht haben würde, da weder die Stiftungsurkunde noch das Gesetz einen Anhalt dafür gewährten, wer von den Verwandten des Stifters zur Nachfolge berechtigt sei.

In diesen Erwägungen ist eine Rechtsnormverletzung nicht enthalten. Der Begriff der Familie im engeren Sinne ist nach der konkreten Sachlage vom Berufungsrichter richtig beurteilt, und seine Annahme, daß der Stifter — abgesehen von der vorbehaltenen Anordnung — nur seine Nachkommen berufen habe, beruht auf einer zutreffenden Auslegung des Gesamtinhaltes der Stiftungsurkunde. Der hieraus und insbesondere aus den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, in welchen stets nur von der Descendenz die Rede ist, gezogene Schluß, daß das Wort „Familie“ im Eingange der Urkunde allein die vom Stifter abstammende Descendenz habe bedeuten sollen und in diesem Sinne vom Stifter gemeint sei, erscheint hiernach ebenso wie die weitere Ausführung gerechtfertigt, daß aus der Urkunde sich kein Anhalt dafür ergebe, daß die ganze den Namen v. R. führende Familie, soweit sie von einem gemeinsamen Stammvater abstammt, zur Nachfolge berufen worden sei.

2. Der Berufungsrichter geht somit davon aus, daß der Stifter bei Errichtung des Fideikommisses in erster und zweiter Linie seine Nachkommen, in dritter Linie die von ihm noch namhaft zu machende Familie im Auge gehabt habe, und prüft sodann, welche Wirkung der Fideikommisserrichtung angesichts der Thatsache beizumessen sei,

daß der Stifter keine Nachkommen habe, solche auch mit Rücksicht darauf, daß er Witwer und über 70 Jahre alt sei, nicht mehr zu erwarten stünden, sowie daß die in dritter Linie bedachte Familie erst im Jahre 1882 namhaft gemacht worden sei. In dieser Beziehung ist vom Berufsrichter folgendes ausgeführt worden: Das Wesen der Familienfideikommißstiftung bestehe darin, daß eine bestimmte Vermögensmasse zu Gunsten einer oder mehrerer Familien, und um deren Wohlstand zu sichern, mit einem Veräußerungsverbot belegt werde. Die gerichtlich verlautharte und bestätigte Willenserklärung verbinde nicht nur den Stifter und diejenigen, welche er zu verpflichten berechtigt sei, sondern auch jeden Dritten, der von dieser Willenserklärung Kenntnis erhalten habe (§ 17 N.L.R. I. 4). Einer Annahme der in der Fideikommißerrichtung liegenden Zuewendung seitens des Bedachten bedürfe es zur Wirksamkeit der Stiftung nicht; es sei daher unerheblich, daß der Stifter niemals Kinder gehabt habe, und daß bis zum Oktober 1882 niemand vorhanden gewesen sei, welcher Rechte auf die Fideikommißstiftung habe geltend machen können. Das Fideikommiß bestehe so lange zu Recht, als nur die Möglichkeit gegeben sei, daß noch Fideikommißrechte geltend gemacht werden könnten. Es sei daher zulässig, bei der Fideikommißerrichtung mit sofortiger Rechtswirksamkeit einer Familie eine zweite zu substituieren und die Namhaftmachung der letzteren für eine spätere Zeit vorzubehalten. Die spätere Namhaftmachung habe alsdann nur die Bedeutung des bei Errichtung der Stiftung vorhanden gewesenen Willens, und es leite die später ernannte Familie ihre Rechte nicht von dieser Kundgebung, sondern von dem Stiftungswillen her, so daß also das in der Stiftung liegende Veräußerungsverbot mit der Errichtung des Fideikommisses wirksam werde und so lange wirksam bleibe, als die Möglichkeit bestehe, daß der Stiftungswille nach Maßgabe der Stiftungsurkunde verkündet werden könne.

Die Ausführung des Klägers, der Stifter habe im Jahre 1857 nur für den Fall, daß er Nachkommen haben sollte, ein Fideikommiß zu errichten beabsichtigt und sich für den Fall des Fehlschlagens dieser Bedingung nur die Errichtung eines anderen Fideikommisses vorbehalten wollen, sei unzutreffend. Denn bei solcher Auffassung hätte die Verlautharung, Bestätigung und Eintragung des Fideikommisses im Grundbuche bis zum Eintritte der Bedingung hinaus-

geschoben werden müssen. Alle diese Akte seien aber im Jahre 1857 auf Antrag des StifTERS vorgenommen worden, und der Vorbehalt in der Stiftungsurkunde könne nur die rechtliche Bedeutung haben, daß der Stifter schon damals den Willen habe bekunden wollen, es solle das 1857 errichtete Fideikommiß, auch wenn er selbst keine Nachkommen haben sollte, nicht wieder aufhören, sondern unverändert zu Gunsten der später namhaft zu machenden Familie fortbestehen. Diese Annahme werde auch nicht erschüttert, selbst wenn der Stifter in seinen Eingaben an die Fideikommißbehörde aus den Jahren 1880 und 1882 einer anderen Auffassung Ausdruck gegeben hätte. In einem Falle, wie in dem hier vorliegenden, wo das Fideikommiß mit der Absicht und der Wirkung errichtet worden sei, daß der Stifter auch der erste Fideikommißbesitzer sein solle und wolle, müsse die Vorschrift des § 104 A.L.R. II. 4 dahin verstanden werden, daß nur die zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses bereits vorhandenen Schulden als Substanzschulden zu erachten seien.

Die Revision erhebt gegen diese Erwägungen den Vorwurf, daß der Berufsrichter dem Vorbehalte in der Stiftungsurkunde eine demselben nicht zukommende rechtliche Bedeutung beigelegt habe. Denn, so wird ausgeführt, mit dem Augenblicke, in welchem die physische Unmöglichkeit eingetreten sei, daß dem Stifter Leibeserben geboren werden könnten, habe der Stifter die freie Verfügung über das Fideikommißgut zurückerlangt (§§ 139, 189 A.L.R. II. 4). Habe der Stifter für einen derartigen Fall sich das Recht vorbehalten, andere Personen, zu deren Gunsten nach der ursprünglichen Stiftung diese nicht errichtet gewesen sei, zur Nachfolge zu berufen, so sei der Vorbehalt bedeutungsvoll, da das Recht der Eröffnung einer Fideikommissuccession für einen bisher nicht bedachten Zweig der Familie und damit das Recht der Errichtung einer neuen Stiftung ohnehin gegeben gewesen sei und dem Stifter auch dann zugestanden habe, wenn er es sich nicht durch einen Vorbehalt gesichert hätte. Der Beklagte W. v. R. habe sich daher durch den Vertrag vom 23. Oktober 1882 zu Gunsten der Mitbeklagten des wieder erlangten freien Eigentumes entäußert, und dieser Neustiftung gegenüber berufe sich Kläger auf § 104 a. a. D. auch dann mit Recht, wenn diese Vorschrift die vom Berufsrichter angenommene beschränkte Bedeutung habe.

Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a. Die Zulässigkeit der Gründung eines Familienfideikommisses, welches schon bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit treten soll, unterliegt nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts keinem Bedenken. Dergleichen Fideikommissse können durch einseitige Verfügung unter Lebendigen errichtet werden, und es sind die Stiftungsurkunden vor dem Fideikommißrichter des Stifters zu verlaublichen und von ihm zu bestätigen (§§ 28 flg. A.L.R. II. 4; §§ 1—9 des Gesetzes vom 5. März 1855). Mit der richterlichen Bestätigung hat der Errichtungsakt seine Endschafft erreicht, und es ist damit das Familienfideikommiß zum definitiven Abschlusse gelangt. Die Gültigkeit des von dem Freiherrn M. v. R. errichteten Fideikommisses trat also mit der am 13. Mai 1857 erfolgten Bestätigung der Stiftungsurkunde ein, unabhängig davon, ob damals bereits eheliche Descendenz des Stifters vorhanden war oder nicht. Weiter kann es auch nicht bezweifelt werden, daß der Stifter befugt ist, in der Stiftungsurkunde für den Fall, daß die zur Nachfolge berufene Descendenz aussterben oder daß er selbst keine Descendenz hinterlassen sollte, anderweite Verfügung zu treffen, bezw. sich eine solche über die alsdann eintretende Succession vorzubehalten. Die später abgegebene Willenserklärung muß jedoch wiederum gerichtlich verlaublich und bestätigt werden. Das somit gültig errichtete Fideikommiß des Stifters M. v. R., welcher unstreitig zugleich der erste Fideikommißbesitzer ist, blieb also bis zum Tode des Stifters in Wirksamkeit und würde, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, beim Mangel der Descendenz mit dem Tode des Stifters erloschen sein, wenn der mehrerwähnte Vorbehalt der Stiftungsurkunde nicht getroffen worden wäre. Diesem Vorbehalte hat der Berufungsrichter mit Recht die Bedeutung beigelegt, daß daraus auf den Willen des Stifters bei Errichtung des Fideikommisses zu schließen ist. Die in dieser Hinsicht vom Berufungsrichter angestellten Erwägungen sind als rechtsirrtümliche nicht zu erachten. Die Feststellung, daß der Stifter bei Errichtung der Stiftungsurkunde die Absicht gehabt habe, das Fideikommiß auch für den Fall aufrecht zu erhalten, wenn er ohne Descendenz versterben sollte, verletzt weder die §§ 189. 189 A.L.R. II. 4, noch widerspricht sie dem klaren Inhalte und Wortlaute der Stiftungsurkunde. Welche Absicht den Stifter bei Errichtung des Fideikommisses geleitet hat, ist aus dem Inhalte dieser Urkunde zu entnehmen, und dafür ist der Vor-

behalt, „besondere Bestimmungen über die Succession in das Fideikommiß für den Fall zu treffen, daß der Stifter ohne Descendenz versterben sollte“, von wesentlicher Bedeutung, wie in dieser Hinsicht auch noch hervorzuheben ist, daß in der Urkunde bezüglich des Wittums der Witwe des Fideikommißbesizers die beiden Fälle unterschieden werden, daß ein Descendent und daß ein Seitenverwandter zur Succession gelangt, und ferner, daß dem jedesmaligen Fideikommißbesizer die Verpflichtung auferlegt wird, im Stammbaume alle Veränderungen nachzutragen und demselben bei etwaigem Übergange des Fideikommisses auf eine andere Familie den Stammbaum dieser Familie hinzuzufügen und fortzuführen, endlich daß für den Fall, daß das Fideikommiß auf zwei Augen stehe, dem Besizer zur Konservierung des Fideikommisses die Adoption eines von adeligen Eltern in gültiger Ehe geborenen Sohnes mit vollem Successionsrechte für den Adoptierten und dessen eheliche Descendenz gestattet wird. Alle diese Bestimmungen weisen darauf hin, daß der Stifter auch für den Fall, daß er ohne Descendenz versterben sollte, Verfügung über das Fideikommißgut getroffen hat, und daß die Annahme des Berufungsrichters, es solle nach Absicht des Stifters auch für den gedachten Fall das Fideikommiß bestehen bleiben, zu billigen ist. Solange der Stifter lebte, war er befugt, von dem Vorbehalte der Aenderung der Succession Gebrauch zu machen, und erst mit seinem Tode, und sofern er bis dahin keine anderen Bestimmungen getroffen hatte, erlosch das Fideikommiß. Hätte der Stifter den Vorbehalt in der Weise gefaßt, daß er beim Mangel eigener Descendenz eine später von ihm noch namhaft zu machende Familie zur Succession berief, so würde die Gültigkeit einer solchen Bestimmung unbedenklich gewesen sein; die gewählte Ausdrucksform steht aber jener Fassung in ihrer Bedeutung gleich und ist ebenso wirksam und zulässig. Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht angenommen, daß der gerichtlich verlautbarte und bestätigte Vertrag vom 23. Oktober 1882 lediglich in Ausübung des in der Stiftungsurkunde gemachten Vorbehaltes errichtet worden ist, daß beide Willenserklärungen, Stiftungsurkunde und Vertrag, als ein zusammengehöriger Willensakt des Stifters zu beurteilen sind, und daß die in dem Vertrage abgegebene Erklärung des Stifters sich auf die Stiftungsurkunde zur Zeit ihrer Errichtung und Bestätigung zurückbezieht und mit derselben wirksam

geworden ist. Damit wird aber die Ausführung der Revision hinfällig, daß der Stifter durch den mehrgenannten Vertrag sich des wiedererlangten freien Eigentumes zu Gunsten des Freiherrn W. v. R. und dessen Descendenz entäußert und durch den Vertrag ein neues Fideikommiß errichtet habe.

b. Der Berufungsrichter hat der Vorschrift des § 104 A. L. R. II. 4 die Bedeutung beigelegt, daß bei einer Stiftung, durch welche, wie im Streitfalle, der Stifter selbst der erste Fideikommißbesitzer wird, zu den auf das Fideikommiß übergehenden, dessen Substanz belastenden Schulden nur diejenigen gehören, welche der Stifter bis zur Errichtung des Fideikommisses gemacht hat, und die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können. Dieser rechtlichen Beurteilung ist beizutreten, und es kann dieselbe auch als die allgemein herrschende Meinung bezeichnet werden.

Vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 S. 268; Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 S. 960 § 378 Anm. 10; Bornemann, Preussisches Civilrecht 2. Aufl. Bd. 6 S. 373. 374; Juristische Wochenschrift 1836 S. 304; Urteil des Reichsgerichtes I. Civilsenats, vom 15. Dezember 1888 in Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 347.

Die Bestimmung des § 104 a. a. D. bezieht sich auf alle Schulden, welche der Stifter zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses gehabt hat, und es beruht dieselbe auf der Erwägung, daß der Stifter nicht zum Nachtheile seiner bereits vorhandenen Gläubiger ein bisher dem freien Verkehr unterworfen gewesenes Vermögen in ein Fideikommiß verwandeln und damit jenen Gläubigern ein Befriedigungsobject entziehen darf. Der Stifter soll nicht befugt sein, seiner Familie das Obereigentum an Vermögensstücken zu übertragen, auf welche seine bereits vorhandenen Gläubiger wegen Befriedigung ihrer Forderungen Ansprüche erheben können. Soweit solche Ansprüche zur Zeit der Fideikommißerrichtung schon vorhanden sind, soweit hat der Stifter nicht der Familie das Obereigentum übertragen, und es müssen daher solche Gläubiger auch aus der Substanz des Fideikommisses befriedigt werden. Ist aber das Fideikommiß durch Bestätigung der Stiftungsurkunde in Wirksamkeit getreten, alsdann ist der bisherige Stifter nicht mehr freier Eigentümer, er hat vielmehr wegen der entgegenstehenden Rechte der Fideikommißnachfolger nunmehr ein beschränktes



Eigentum. Hatte der Stifter bei Errichtung des Fideikommisses keine Schulden, so übertrug er durch die Errichtung seiner Familie das Obereigentum an allen zum Fideikommiß bestimmten Vermögensstücken. Er kann also nicht befugt sein, das seiner Familie bereits vollständig übertragene Recht ihr ganz oder teilweise wieder zu entziehen. Hier- nach muß der erwähnte rechtliche Gedanke, welcher den Worten des § 104 „bei dessen Errichtung“ zu Grunde liegt, auch auf den nach- folgenden Satz „oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können“ bezogen werden, und es ist der Sinn des § 104 dahin festzustellen, daß außer denjenigen Schulden, mit welchen der Stifter selbst das Fideikommiß bei dessen Errichtung belastet hat, nur diejenigen Schulden desselben die Substanz des Fideikommisses an- gehen, welche er bei dessen Errichtung schon hatte, und welche aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können. Das wird auch durch das in § 104 gebrauchte Wort „ursprüngliche“ bestätigt, welches darauf hindeutet, daß das Gesetz überhaupt nur solche Schulden gemeint hat, deren Ursprung noch in der Zeit vor der Errichtung des Fideikommisses liegt. Mit Recht hat der Berufungs- richter daher angenommen, daß Schulden, welche der Stifter erst nach Errichtung des Fideikommisses eingegangen ist, auf der Substanz nicht lasten, und daß die von Koch in seinem Kommentar zum Allgemeinen Landrechte aufgestellte, zum Teil entgegenstehende Ansicht nicht zu billigen sei, weil dieselbe auf der Auffassung beruhe, daß das Fideikommiß erst mit dem Eintritte des ersten Successionsfalles ins Leben trete, während im Streitfalle der Stifter selbst zugleich der erste Fideikommißbesitzer geworden ist.“ . . .